# Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1936 | Nr. 11

Inhalt:



**(Nr. 14323.) Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen. Vom 6. April 1936.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249), des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25), der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161), der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51), des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Staatsaufsichtsrechts vom 4. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 366), des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) und des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 6 a erhält folgende Fassung:

§ 6 a.

(1) Soweit die auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr den Betrag von insgesamt 150 Millionen *RM* nicht erreicht, ist sie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 1) entsprechend zu erhöhen. Der hierzu erforderliche Ergänzungsbetrag gilt nicht als Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisung, sondern als Umsatzsteuerüberweisung.

(2) Soweit die auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr den Betrag von 150 Millionen *RM* überschreitet, wird der Mehrbetrag dem nach § 39 a gebildeten Ausgleichsstocke zugeführt.

2. a) Im § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Gemeindevorstandes" ersetzt durch die Worte „des Bürgermeisters".

b) § 13 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Sind Gemeinden nach dem 1. Januar 1935 aus unbewohnten Teilen bestehender Gemeinden (Gutsbezirke) oder gemeindefreien Grundstücken neu gebildet worden und stehen für sie die Wohnbevölkerungszahlen der letzten amtlichen Volkszählung noch nicht zur Verfügung, so findet die Vorschrift des Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zur nächsten amtlichen Volkszählung für die Be-

rechnung des Kopfbetrags der auf die neu gebildeten Gemeinden entfallenden Überweisungen die entsprechenden Zahlen derjenigen Personenstandsaufnahme zugrunde zu legen sind, die in diesen Gemeinden erstmalig durchgeführt worden ist. Auf Antrag des Bürgermeisters kann der Minister des Innern bestimmen, daß in diesen Gemeinden der Kopfbetrag bis auf den Durchschnittskopfbetrag der Gemeinden bis zu 500 Einwohnern des betreffenden Landkreises erhöht wird.

3. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Kreisumlage in Hundertsätzen der an seine sämtlichen Gemeinden (Gutsbezirke) für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, der in seinen Gemeinden im Rechnungsjahr aufkommenden Bürgersteuer nach dem Reichssatz und der in diesen vom Staate veranlagten Realsteuern zu bewirken, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind.

4. § 27 erhält folgenden Abs. 2:

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen nach Abs. 1 entfallende Anteil erhöht sich um den Betrag, den das Land Preußen aus dem nach Artikel 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 313) gebildeten Ausgleichsstock erhält.

5. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28.

(1) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen nach § 27 entfallende Anteil wird auf die im § 10 bezeichneten Landesteile unter Zugrundelegung folgender Hundertsätze verteilt:

| | |
|---|---|
| Ostpreußen | 10,50 v. H. |
| Brandenburg | 9,75 " |
| Berlin | 3,00 " |
| Pommern | 7,50 " |
| Grenzmark Posen-Westpreußen | 2,25 " |
| Niederschlesien | 7,50 " |
| Oberschlesien | 3,75 " |
| Sachsen | 7,50 " |
| Schleswig-Holstein | 5,75 " |
| Lauenburg | 0,50 " |
| Hannover | 9,75 " |
| Westfalen | 8,75 " |
| Kassel | 4,50 " |
| Wiesbaden | 4,00 " |
| Rheinprovinz | 14,50 " |
| Hohenzollern | 0,50 " |

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Landesteile haben ihre Gemeinden, soweit diese Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung sind, entsprechend dem Verhältnisse der von ihnen zu unterhaltenden Straßenstrecken zu der für den betreffenden Landesteil ermittelten Gesamt-

länge des Straßennetzes I. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen und der Reichsstraßen an ihrem Anteile zu beteiligen.

(3) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen nach § 27 Abs. 1 entfallende Anteil wird auf die Stadt- und Landkreise mit Ausnahme der Stadt Berlin unter Berücksichtigung der Straßenlänge unterverteilt. Die Landkreise haben ihre kreisangehörigen Gemeinden, soweit diese Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung sind, entsprechend dem Verhältnisse der von ihnen zu unterhaltenden Straßenstrecken zu der für den betreffenden Landkreis ermittelten Gesamtlänge des Straßennetzes II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten zu beteiligen.

6. § 28 a erhält folgende Fassung:

§ 28 a.

Das letzte Drittel der in den §§ 5, 10 den Provinzen (Bezirks- und Landeskommunalverbänden) zugewiesenen Dotationen wird auf diese unter Zugrundelegung der im § 28 Abs. 1 festgestellten Hundertsätze verteilt.

7. § 29 wird gestrichen.

8. § 30 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Insoweit die Reichssteuerüberweisungen sowie die sonstigen Einnahmen der im § 8 Abs. 3 bezeichneten Provinzen (Bezirksverbände) ihren Bedarf nicht decken, ist die Deckung durch Erhebung einer Provinzial- (Bezirks-) Abgabe in Hundertsätzen der an ihre sämtlichen Stadt- und Landkreise, einschließlich der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke), für das Rechnungsjahr fallenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer, der in ihren Stadt- und Landkreisen im Rechnungsjahr aufkommenden Bürgersteuer nach dem Reichssatz und der in diesen von dem Staate veranlagten Realsteuern zu bewirken, wie sie in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen und in Gutsbezirken gemäß § 13 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes für die Unterverteilung zu veranlagen sind.

9. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39.

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise drei Zwanzigstel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags von 100 Millionen *RM* auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) verteilt. Lag in einem Stadt- oder Landkreis am 30. September 1935 die Zahl der laufend bar in offener Fürsorge unterstützten Parteien von Klein- und Sozialrentnern ohne Gleichgestellte über der dem Landesdurchschnitt entsprechenden Vergleichszahl des Stadt- oder Landkreises, so wird für das Rechnungsjahr 1936 der hundertfache Unterschied beider Zahlen der Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises zugeschlagen. Die beteiligten Minister bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Zahl der unterstützten Parteien zu berechnen ist. Der Betrag, der danach auf die Stadt- und Landkreise nicht verteilt wird, wird einem Ausgleichsstocke (§ 39 a) zugeführt.

10. Hinter § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

§ 39 a.

(1) Bis zur Neuregelung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Lande Preußen und seinen Gemeinden und Gemeindeverbänden wird ein Ausgleichsstock gebildet.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsstocks wird vorweg der Betrag an die Landesschulkasse abgeführt, der erforderlich ist, damit die Schulverbände nur soviel Schulstellenbeiträge zu zahlen brauchen, wie sich bei einer Herabsetzung der für die Berechnung des Staatsbeitrags maßgebenden Meßzahl (§ 42 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes) von 60 auf 50 ergeben würden. Die Mittel des Ausgleichsstocks werden ferner zur Förderung des Volksschulbauwesens gemäß § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes eingesetzt. Im übrigen werden diese Mittel durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet, um die ordnungsmäßige Erfüllung der pflichtmäßigen Aufgaben bei solchen Gemeinden und Gemeindeverbänden sicherzustellen, die durch Wohlfahrtsausgaben erheblich belastet sind oder sich sonst in einer Notlage befinden, der durch den geltenden Finanz- und Lastenausgleich nicht entsprechend Rechnung getragen wird.

(3) Dem Ausgleichsstocke fließen zu:

1. die noch nicht verteilten Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisungen aus dem Rechnungsjahre 1934,
2. die Beträge, die nach § 6 a und § 39 Satz 4 aus den Umsatzsteuer- und Hauszinssteueranteilen der Gemeinden und Gemeindeverbände abzuführen sind,
3. die Mehrbeträge der Gemeindeanteile, die sich daraus ergeben, daß für das Rechnungsjahr 1935 und die folgenden Rechnungsjahre die Gemeindeanteile aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach höheren Landesanteilen errechnet werden, als sie sich aus den im § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 315) für die ungekürzte Überweisung der Länderanteile festgesetzten Grenzen ergeben. Das gleiche gilt für die nach § 5 den Provinzen (Bezirksverbänden) und Landkreisen zustehenden Dotationen, soweit sie nach einem höheren Landesanteil errechnet werden, als er sich aus den im vorstehenden Satze genannten Grenzen ergibt.

11. In den §§ 11, 12, 14 und 16 tritt an die Stelle der Zahl „1935" die Zahl „1936". Ferner treten im § 11 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „1934" die Zahl „1935" und im § 16 an die Stelle der Zahl „1936" die Zahl „1937".

12. Im § 59 wird die Zahl „1936" durch die Zahl „1937" ersetzt.

§ 2.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, tritt an Stelle dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

§ 3.

Im Artikel I § 2 Abs. 2 Satz 1 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) in der Fassung des Artikels I § 2 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) und des Abschnitts I § 1 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 11. März 1935 (Gesetzsamml. S. 37) tritt an die Stelle der Zahl „1935" die Zahl „1936".

§ 4.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21), des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1930 vom 9. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) und des § 5 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) erhält folgende Fassung:

Zu den freien Berufen im Sinne dieses Gesetzes gehören insbesondere die unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte und Rechtsanwälte, der

Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe.

§ 5.

In das Gesetz zur Ergänzung der Abgabengesetze vom 25. November 1926 (Gesetzsamml. S. 310) in der Fassung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung von Steuergesetzen vom 22. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 465) und des Gesetzes über das Aufkommen aus den Säumniszuschlägen bei Staatssteuern vom 25. Januar 1935 (Gesetzsamml. S. 9) wird hinter § 2 folgender § 3 eingefügt:

§ 3.

Wird die Zahlung eines nach dem Kommunalabgabengesetz oder dem Fluchtliniengesetze geschuldeten Beitrags gestundet, so sind für die Dauer der Stundung Zinsen zu entrichten, deren Höhe die Minister des Innern und der Finanzen bestimmen. Die für die Bewilligung der Stundung zuständige Stelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung der Stundungszinsen ganz oder teilweise absehen.

§ 6.

Das Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *RM* je Schulstelle nach dem Stande vom 15. November vor Beginn des Rechnungsjahrs.

(2) Der Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister vorübergehend herabzusetzen.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch Kreisumlage aufgebracht.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16.

(1) Der Kreis gewährt den Schulverbänden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Volksschulbauten, die nicht zu den laufenden kleineren Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Schulverbandes bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

(3) Der Beihilfebetrag kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22.

Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens wird aus dem gemeindlichen Ausgleichsstocke (§ 39 a des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz) eine Beihilfe in Höhe der Hälfte der nach § 16 für das einzelne Bauvorhaben zu bewilligenden Beihilfe gewährt. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7.

Artikel III § 2 der Verordnung zur Abänderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes und des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) wird aufgehoben.

§ 8.

Das Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerbesoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 125) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 123) und der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. Im § 41 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zahl „11" die Zahl „10".

2. Im § 42 treten an die Stelle der Worte „am 1. Februar" die Worte „am 15. November".

3. § 45 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Schulstellen, für die weder der Staatsbeitrag gezahlt wird noch ein Ausgleich gemäß § 39 a Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz stattfindet;

§ 9.

(1) Die Vorschrift des § 4 gilt erstmalig für die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1936.

(2) Die Vorschriften des § 8 Ziffer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1937, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

§ 10.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 6. April 1936.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Rust. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 6. April 1936.

**Der Preußische Ministerpräsident.**

Göring.

---

**(Nr. 14324.) Gesetz zur Änderung des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162). Vom 8. April 1936.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Polizeikostengesetz vom 2. August 1929 (Gesetzsamml. S. 162) wird wie folgt geändert: Hinter § 6 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 6 a.

(1) An Orten mit staatlicher Polizei haben die dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmen mit Ausnahme der Reichsbahn und der Reichspost die staatlichen Polizeivollzugsbeamten und die im Außendienst tätigen Angehörigen der Preußischen Geheimen Staatspolizei, gegebenenfalls mit ihren Diensthunden, wenn sie sich im Dienste befinden, nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern auf den regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln innerhalb des Dienstbereichs der Polizeiverwaltung oder innerhalb des Dienstsitzes der Staatspolizeistelle gegen Zahlung eines Jahrespauschbetrags aus der Staatskasse zu befördern.

(2) Unter Zugrundelegung der Durchschnittsstärke der staatlichen Vollzugspolizei einschließlich der Geheimen Staatspolizei im Rechnungsjahr 1936 wird der Jahrespauschbetrag auf 1 280 000 RM festgesetzt. Er wird in vierteljährlichen Raten im voraus an die Verkehrsunternehmen anteilmäßig gezahlt. Bei Änderungen der Durchschnittsstärke der staatlichen Vollzugspolizei gegenüber der des Rechnungsjahrs 1936 um mehr als 10 v. H. kann der Minister des Innern die Jahrespauschsumme entsprechend erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 8. April 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

**(Nr. 14325.) Zwölfte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 23. März 1936.**

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen und zwar

1. aus dem Landkreis Angerburg
die Gemeinden:
Stadt Angerburg
Kehlen
Ogonken
Prinowen
Stullichen
Thiergarten

2. aus dem Landkreise Gumbinnen
die Gemeinden:
Balberdszen
Blecken
Dauginten
Friedrichsfelde
Gertschen
Stadt Gumbinnen
Kailen
Kallnen
Kulligkehmen
Kuttkuhnen
Lenglauken
Luschen
Meschkeningken
Naujeningken
Preußendorf (Ostpr.)
Sadweitschen
Schunkern
Skardupchen
Sodeiken
Stannaitschen
Szameitschen
Szublauken
Thuren
Wilkoschen

3. aus dem Landkreise Niederung
die Gemeinden:
Adlig Linkuhnen
Baltruscheiten, Ksp. Heinrichswalde
Bartscheiten
Brittanien
Bürgerhuben
Heinrichswalde
Klemenswalde
Köllmisch Linkuhnen
Leitwarren
Neukirch
Palinkuhnen
Selseningken
Ziegelberg

4. aus dem Landkreise Treuburg
die Gemeinden:
Albrechtsfelde
Babken, Ksp. Treuburg
Dullen
Jaschken
Klein Oletzko
Krupinnen
Kukowen
Lengowen
Mooszknen
Seedranken
Stadt Treuburg
Wielitzken

5. der Stadtkreis Insterburg;

II. aus dem Regierungsbezirke Westpreußen
und zwar

1. aus dem Landkreis Elbing
die Gemeinden:
Dambitzen
Damerau
Drewshof
Groß Röbern
Grunau Höhe
Kraffohlsdorf
Lärchwalde

2. aus dem Landkreise Marienwerder
die Gemeinden:
Baldram
Kurzebrack
Mareese
Stadt Marienwerder
Neuhöfen
Oberfeld
Rospitz

3. aus dem Landkreise Rosenberg i. Westpr.
die Gemeinden:
Stadt Deutsch Eylau
Finckenstein
Grasnitz
Luisenseegen
Neudorf
Rahnenberg
Stadt Riesenburg
Riesenkirch
Riesenwalde
Rosenau
Stadt Rosenberg i. Westpr.
Stein.

Diese Verordnung tritt mit dem 5. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1936.

**Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.**
In Vertretung:
Krohn.

---

**(Nr. 14326.) Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Vom 26. März 1936.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der Fassung des Artikels X Ziffer 1 der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) wird für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer Personen, von denen er weiß oder wissen muß, daß sie Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, gegen Entgelt beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM*, in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft. Diese Bestimmungen gelten nicht, sofern Personen beschäftigt werden, die dem Arbeitgeber von einem Arbeitsamte zugewiesen sind oder

deren Beschäftigung der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt unter Angabe des vereinbarten Lohnes angezeigt hat.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. April 1938 außer Kraft. Die Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 166)/14. April 1934 (Gesetzsamml. S. 251) wird aufgehoben.

Berlin, den 26. März 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

---

**(Nr. 14327.) Verordnung über Befreiungen bei der Lohnsummensteuer. Vom 30. März 1936.**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung des § 7 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Für die Berechnung der Lohnsummensteuer bleiben

1. für die Zeit vom 1. April 1934 ab
   a) Jubiläumsgeschenke
   b) Heiratsbeihilfen
   c) Geburtsbeihilfen,
2. für die Rechnungsjahre 1934 und 1935
   Weihnachtsgeschenke,
3. für das Rechnungsjahr 1935
   die Sonderzahlungen (Zehrgelder) zum Tage der nationalen Arbeit

dann außer Betracht, wenn sie nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

§ 2.

Wenn abweichend von der Vorschrift des § 1 die Lohnsummensteuer gezahlt worden ist oder die Steuergrundbeträge durch Veranlagung festgesetzt worden sind, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Veranlagung vorzunehmen oder die Veranlagung zu berichtigen.

Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1936 gestellt werden.

Berlin, den 30. März 1936.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers:

Der Preußische Finanzminister.

Popitz.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft: Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

# Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1936 | Nr. 12


Inhalt

[illegible]